

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 25

Anleihegläubigerversammlung am 20. Juli 2016 abgesagt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren Windreich GmbH wurde die für den 20. Juli 2016 einberufene Anleihegläubigerversammlung abgesagt. Die Gläubigerversammlung am 22. Juli 2016 wird dagegen stattfinden.

Einstweilige Verfügung untersagt Anleihegläubigerversammlung

Grund der Absage der Versammlung am 20. Juli 2016 ist eine einstweilige Verfügung des Landgericht Stuttgarts vom 11. Juli 2016. Durch die einstweilige Verfügung ist dem Geschäftsführer Willi Balz untersagt worden, die genannte Versammlung durchzuführen und vor dem 21. Juli 2016 eine weitere Anleihegläubigerversammlung einzuberufen. Die einstweilige Verfügung geht auf einen entsprechenden Antrag des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Holger Blümle zurück. Der Geschäftsführer hat daraufhin die Versammlung abgesagt.

Mangels Anleihegläubigerversammlung am 20. Juli 2016 kann die SdK Ihre Stimmrechte nicht vertreten. Da die uns für diesen Zweck übertragenen Vollmachten einzelfallbezogen auf die Versammlung am 20. Juli 2016 ausgestellt sind, sind die Vollmachten daher nun rechtlich obsolet. Für das uns entgegen gebrachte Vertrauen möchten wir uns bedanken und werden Ihnen auch weiterhin eine Stimmrechtsvertretung anbieten, sollten weitere Versammlungen einberufen werden.

Auf der anderen Gläubigerversammlung, am 22. Juli 2016, bieten wir keine Stimmrechtsvertretung an, da die Anleihegläubiger auf dieser gerichtlichen Versammlung rechtlich durch die gemeinsamen Vertreter vertreten werden. Die einzelnen Anleihegläubiger haben lediglich das Recht, der Versammlung ohne Rede- und Abstimmungsrechte beizuwohnen. Die SdK wird diese Versammlung besuchen und Ihnen im Nachgang berichten.

SdK: Einberufungskompetenzen rechtlich umstritten

Die Rechtsfrage wer in einer Insolvenz das Recht hat Gläubigerversammlungen einzuberufen, ist nicht letztgültig geklärt. So kommt nach einer Rechtsauffassung dieses Recht dem Schuldner – hier vertreten durch den Geschäftsführer Willi Balz – zu. Nach einer anderen rechtlichen Ansicht ist hierfür das Insolvenzgericht zuständig, welches hier die Versammlung am 22. Juli 2016 auch einberufen hat. Grund für diese Rechtsunsicherheit ist eine Regelung im Schuldverschreibungsrecht, zu welcher diskutiert wird inwieweit diese auf das Schuldverschreibungsrecht oder auf das Insolvenzrecht verweist. Das geltende Schuldverschreibungsrecht geht auf das erst

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Volkswirt
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

2009 erlassene Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009 zurück, wodurch noch keine umfangreiche Rechtsprechung hierzu besteht.

Auf der vergangenen Versammlung am 31. Mai 2016 hatte dies unseres Erachtens lediglich eine eher untergeordnete Rolle gespielt. Denn auf dieser von Herrn Balz einberufenen Versammlung war eine Beschlussfassung nicht vorgesehen. Auf der nun untersagten Versammlung am 20. Juli 2016 war dagegen vorgesehen, über Weisungen zu beschließen, welche die gemeinsamen Vertreter zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten auf der Gläubigerversammlung am 22. Juli verpflichten sollten. Dies dürfte nach unserem Dafürhalten der Grund dafür sein, dass nun eine Reaktion durch den Insolvenzverwalter erfolgt ist.

Die SdK beurteilt die Untersagung der Gläubigerversammlung als negativ. Hierdurch geht eine Möglichkeit verloren den Anleihegläubigern eine Mitsprache zumindest potentiell zu ermöglichen. Begrüßt wird daher das Angebot der gemeinsamen Vertreter, Fragen gebündelt aufzunehmen, um diese auf der Gläubigerversammlung am 22. Juli 2016 zu stellen. Die SdK erhofft sich, dass hierdurch Informationen gegeben werden, welche eine bessere Einschätzung des aktuellen Sachstands ermöglichen werden.

Gläubigerversammlung: Intransparentes Vorgehen

Aus Sicht der SdK hätten die einzelnen Anleiheinhaber zu den wesentlichen Beschlussgegenständen der Anleihegläubigerversammlung, welche vor allem das Abstimmungsverhalten der gemeinsamen Vertreter auf der Gläubigerversammlung am 22. Juli 2016 betreffen, keine Abstimmung vornehmen können. Denn hierzu fehlen aus Sicht der SdK sämtliche entscheidungsrelevanten Informationen. So liegen keinerlei Informationen zu dem geplanten Vergleich mit der Highland Unternehmensgruppe vor. Hier hätte aus Sicht der SdK der Insolvenzverwalter die nötigen Informationen zu dem geplanten Vergleich vorab den Gläubigern zukommen lassen müssen. Ferner fehlen wesentliche Informationen zu dem von Herrn Balz akquirierten Angebot der chinesischen Investorengruppe, welches u.a. die Projekte MEG1 / Merkur und GT1 umfasst. Zwar entspricht das Angebot aus Sicht der SdK formell gesehen nicht dem Marktstandard, sollte jedoch tatsächlich ernsthaftes Interesse von dieser Seite bestehen, hätte der Insolvenzverwalter zumindest eine Frist zur Erbringung einer Finanzierungsbestätigung einräumen können, sofern ein Rücktritt aus dem vorgesehen Verkauf des Projektes MEG1/Merkur an DEME und einen Finanzinvestor ohne bedeutende Entschädigungszahlungen noch machbar wäre. Jedoch auch zu letzterem Punkt fehlen alle wesentlichen Informationen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org zur Verfügung.

München, 18. Juli 2016
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Windreich GmbH